

Gemeinde: SCHUTTERWALD

Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schutterwald erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **5,00** Euro bis **3.000,00** Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens **5,00 Euro** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **5,00 Euro**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.03.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutterwald, den 25. Januar 2017

Martin Holschuh, Bürgermeister

Gemeinde Schutterwald

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.03.2017
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € - 3.000,00 €
2. 2.1	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € - 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €
2.3	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 €
3.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	5,00 € - 1.000,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € - 1.000,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € - 1.000,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	5,00 € - 1.000,00 €
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
5.3	Amtliche Beglaubigung von Schulzeugnissen Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6. 6.1	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10b EstG, 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.03.2017
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,	
7.1	Konzessionen, Bewilligungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
7.2	Grillerlaubnis Hanfrötze einschließlich Schlüsselausgabe, ggf. Ausgabe des Grills und Kontrolle (zzgl. Kaution 40,00 €)	20,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	05.00.6.500.00.6
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/1/) bio 1/2 dor ('obijbri
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1 9.1.2 9.2	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind Fotokopien, Vervielfältigungen und Ausdrucke	10,00 € 20,00 €
9.2.1 9.2.2 9.2.3 9.2.4	Fotokopien je Seite DIN A4 S/W Fotokopien je Seite DIN A3 S/W Aufschlag Farbe je Seite DIN A4 Aufschlag Farbe je Seite DIN A3	0,60 € 0,90 € 0,20 € 0,30 €
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	
11. 11.1	Bauordnungsrecht Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 Landesbauordnung - LBO) einschließlich Mitteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens	U,5 V. T. der Bau- bzw. der
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	50,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	15,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1 12.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16	11,00 €
	Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.03.2017
	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € - 50,00 €
13.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	45,00 €
	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45,00 €
14.1	Fischereischeine Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 Fischereigesetz):	
	Jahresfischereischein Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	20,00 €
	·	20,00 €
	Jugendfischereischein Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf	5,00 €
2	Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	Festsetzung gem. Landesfischereiverordnung (LFischVO)
15.	Fundsachen	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 300,00 € Wert	
		6,00 €
15.2	bei Sachen über 300,00 € Wert	2 % von 300,00 € und 1 % des Mehrwerts
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung - GewO) bei Gewerbeanmeldung, - ummeldung und -abmeldung	15,00 €
16.2 16.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei Spiele	11,00 €
16.3.1	. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	90,00 €
	Aufstellplatzbestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO	66,00 €
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	90,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	90,00 €
17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	4-00 61
	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00 € je angefangene 1/4 Stunde, mind. 30,00 €
-	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 € - 50,00 €
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr ab 01.03.2017
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz - BMG)	9,50 €
19.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Württemberg (§ 49 i. V. m. § 44 Abs. 1 BMG)	nach jeweiligem aktuellen Stand des Meldeportals
19.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	11,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft (§46 BMG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	11,00 € - 2.500,00 €
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	11,00 €
19.3	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (z. B. Personalienbestätigung für Führerscheinantrag).	6,00 €
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 € - 700,00 €
19.5	Gebührenfrei sind	
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	
19.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 42 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 5, § 51 BMG)	
20.	Gaststättenrecht	
20.1	Gestattungen gemäß § 12 Gaststättengesetz bis zu 4 Tagen	22,00 € für den ersten Tag, 10,00 € für den 2 4. Tag
20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	11,00 €